



## BEITRAGSORDNUNG

- Stand: 25.03.2019 -

Die Forstbetriebsgemeinschaft Weißhaus erhält folgende Beiträge und Entgelte:

### 1. Mitgliedbeiträge

- 1.1. Der jährliche Mitgliedbeitrag in der FBG Wallhaus setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem flächenabhängigen Beitrag für die bewirtschaftete Nutzfläche (Beitragsfläche).
  - 1.1.1. Der jährliche Grundbeitrag beträgt pro Mitglied EURO 20,00.
  - 1.1.2. Der jährliche Flächenbeitrag beträgt EURO 1,00 je angefangenem Hektar Beitragsfläche.
- 1.2. Wald und zur Aufforstung bestimmte Flächen sind Beitragsflächen, wenn sie wirtschaftlich als solche genutzt werden. Bei der Beitragsbemessung wird nicht zwischen Eigentums- und Pachtflächen unterschieden, d.h. Eigentums- und Pachtflächen sind zu addieren.
- 1.3. Die Beiträge werden fällig mit jährlicher Rechnungsstellung.

### 2. Entgelte für Dienstleistungen der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft erhält Entgelte für:

2.1 die Vermarktung von Holz ihrer Mitglieder:

- 2.1.1. einschließlich ingenieurtechnischer Betreuung und Überwachung der Holzernte, Holzvermarktung und Holzvermessung, Holzbuchführung, Rechnungslegung und Zahlungsüberwachung in Höhe von 5 % des tatsächlichen Netto-Holzerlöses (abzüglich Einschlags- und Rückekosten);

# FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT WEISSHAUS

## 2.1.2.

Für Holz das durch das Mitglied selbst aufgearbeitet worden ist (Holzernte und Rückung) einschließlich ingenieurtechnischer Betreuung, Holzvermarktung und Holzvermessung, Holzbuchführung, Rechnungslegung und Zahlungsüberwachung in Höhe von 4 % des tatsächlichen Holzerlöses

## 2.2 zusätzliche forstliche Dienstleistungen

2.2.1. Fremdleistungen: gemäß Rechnungsstellung Dritter

2.2.2. Eigenleistungen der Forstbetriebsgemeinschaft: zu Selbstkosten

2.2.3. Waldbauliche Dienstleistungen: Abrechnung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Nettobetrags von Waldbaumaßnahmen für Planung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle

2.2.4. Fördermittelprojekte: Abrechnung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des Nettobetrags der Maßnahme für Planung, Antragsstellung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle für waldbauliche Maßnahmen, dies gilt nicht für durch Fördermittel realisierte Wegebauprojekte

2.3. Die Entgelte werden, soweit möglich, mit den Holzgutschriften verrechnet.

## 3. Allgemeines

3.1. Die Forstbetriebsgemeinschaft erteilt monatliche Abrechnungen der Holzerlöse sowie ihrer forstlichen Dienstleistungen und ist zur Saldierung mit zur Auszahlung anstehender Gutschriften berechtigt.

3.2. Forstliche Dienstleistungen, denen keine zeitgleichen Erträge aus Holzverkäufen gegenüberstehen, können davon abhängig gemacht werden, dass deren Ausgleich durch Anzahlungen des jeweiligen Mitgliedes in angemessener Höhe sichergestellt werden.

3.3. Die Berufsgenossenschaftsbeiträge tragen die Mitglieder gemäß den gesetzlichen Anforderungen der Berufsgenossenschaft selbst.